

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 99.

Samstag den 2. Mai

1857.

3. 240. a (1) Nr. 264 G. G.
Konkurs-Kundmachung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Krain sind fünf Aktuarstellen mit dem Jahresgehälte von 400 fl. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 fl. in die Erledigung gekommen.

Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis zum 15. Mai l. J. bei der unterzeichneten k. k. Personal-Landes-Kommission einzubringen und darin auch namentlich anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem der hierländigen Bezirksbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

Laibach am 27. April 1857.

3. 230. a (2) Nr. 123.
Kundmachung.

In der Theresianischen Akademie kommt mit Schluß des laufenden Schuljahres ein Freiherrlich von Schellenburg'scher Stiftungsplatz in Erledigung, und mit Beginn des nächsten Schuljahres zu besetzen.

Auf die von Schellenburg'schen Stiftungsplätze haben vorzüglich Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels Anspruch. Laut der allerhöchsten Entschliessung vom 1. September 1850 ist das Altererforderniß zur Aufnahme in die Theresianische Akademie auf das erreichte achte und nicht überschrittene 14. Lebensjahr normirt worden.

Alle Aeltern und Vormünder, welche sich um diesen Stiftungsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben gedenken, werden sonach aufgefordert, ihre Gesuche bis Ende Mai l. J. der krain. ständ. Verordneten-Stelle, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen.

Die Gesuche sind mit dem Tauffcheine, mit den Schulzeugnissen über die mit gutem Erfolge erlernten Gegenstände, mindestens der ersten und zweiten Hauptschulklasse, mit dem Impfungszeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit, und den geraden Körperbau, endlich mit den Nachweisungen des Adels und der sonstigen Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen.

Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse, auf das im Jahre 1845 mittelst der Zeitungsblätter verlaubliche Programm hinsichtlich der Aufnahme und des Austrittes von Zöglingen der Theresianischen Akademie bezogen.

Krain. ständ. Verordneten-Stelle.

Laibach am 23. April 1857.

3. 226. a (3) Nr. 632.
Konkurs-Kundmachung.

Bei der k. k. steierm. illyr. küstent. Finanz-Prokuratur und deren Exposituren kommt eine Konzeptspraktikantenstelle mit dem Adjutum jährl. 360 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit gutem Erfolge zurückgelegten jurid. polit. Studien, rücksichtlich des erlangten Doktorgrades, dann ihrer bisherigen Verwendung und Sprachkenntnisse, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Verwaltungsgebiete der steierm. illyr. küstent. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai 1857 bei der k. k. Finanz-Prokuratur in Graz einzubringen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Konzeptspraktikanten nach Erforderniß des Dienstes sich sowohl bei der Finanzprokuratur in Graz als

bei deren Exposituren in Triest, Laibach und Klagenfurt verwenden zu lassen verpflichtet sind.

Bewerber, welche der italienischen oder einer der südslavischen Sprachen vollkommen mächtig sind, werden besonders berücksichtigt werden.

Vom Präsidium der k. k. steierm. illyr. küstent. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 18. April 1857.

3. 227. a (3) Nr. 7443.
Konkurs-Kundmachung.

Bei der k. k. Finanz-Bezirks- und Sammlungskasse in Capodistria und dem damit vereinten Salzverschleißamte ist die Stelle eines prov. Kassiers und Amtsvorstehers mit dem Gehälte jährl. acht hundert Gulden, mit einer zeitlichen Zulage von ein hundert Gulden, ferner einem jährlichen Quartierzinsbeitrage von achtzig Gulden, endlich mit dem Bezuge von zwölf Pf. Salz für jeden Familienkopf jährl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kaution im Gehaltsbetrage, zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Religionsbekenntnisses, Standes, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Studien, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung, der vollständigen theoretischen und praktischen Ausbildung im Manipulations-, Kasse- und Rechnungsgeschäfte, jene, welche noch nicht bei Staatskassen angestellt sind, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus den Kassavorschriften und aus der Staatsrechnungswissenschaft, endlich der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten dieses Amtsbereiches verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai 1857 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria einzubringen.

Von der k. k. steierm. illyr. küstent. Finanz-Landes-Direktion.

Graz, am 17. April 1857.

3. 232. a (2) Nr. 1933.
Kundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1857 bis hin 1858.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuerverwaltungsjahr 1858 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1857 bis Georgi 1858 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt, und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse so wie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung nach einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach, von zu unterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1857 bezugs wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1858 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Miethes sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Auerwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen, endlich daß von Seite der Hausbesitzer, oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15% Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinshebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethes, bezüglich ihrer Richtigkeit, von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder, bei des Schreibens unkündigen Miethparteien, durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der

Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt sein, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützeins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigentümers angegeben, und als solche ohne Ansat eines Zinswerthes gelassen werden. Auch müssen zufolge des h. Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischanke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Purifikation ein angemessenes Zinseträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigentümer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist demselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmächtsgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmächtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §. §. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigentümers verwendet werden dürfe.

Bei schreibensunkundigen Hauseigentümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen. Für jedes mit einer besondern Konfessionszahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnetes Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsetragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigentümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- A. Der innern Stadt:
- der 11. Mai 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 12. » » » » » » 51 » » 100
 - » 13. » » » » » » » 101 » » 150
 - » 14. » » » » » » » 151 » » 200
 - » 15. » » » » » » » 201 » » 250
 - » 16. » » » » » » » 251 » » 300
 - » 18. » » » » » » » 301 » » litt. G.
- B. Der Vorstadt St. Peter:
- der 19. Mai 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 20. » » » » » » » 51 » » 100
 - » 22. » » » » » » » 101 » » litt. H.
- C. Der Kapuziner-Vorstadt:
- der 23. Mai 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 25. » » » » » » » 51 » » litt. F.
- D. Der Gradisch-Vorstadt:
- der 26. Mai 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 27. » » » » » » » 51 » » litt. A.
- E. Der Polana-Vorstadt:
- der 28. Mai 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 29. » » » » » » » 51 » » litt. E.
- F. Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf, und zwar:
- der 30. Mai 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive litt. D.
 - » Hühnerdorf: litt. F.
- G. Der Tirnauer-Vorstadt:
- der 3. Juni 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- H. Der Krakau-Vorstadt:
- der 4. Juni 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- I. Der Karolinengrund:
- der 5. Juni 1857 für die Häuser Cons. Nr. 1 bis inclusive 44.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Mietzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obenangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsetragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebenen Behandlung.

Dagegen die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigen-

thümern selbst überreicht werden sollten, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respect. Herren Hauseigentümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission.
Laibach am 25. April 1857.

3. 239. a (1) Nr. 337.
K u n d m a c h u n g.
Wegen Uebernahme der Herstellung einer Brücke über die Gurk bei Sagraz zur Verbindung der nach Dürrenkrain neu angelegten Bezirksstraße, mit jener nach der Laibach-Neustädter Kommerzialstraße führenden Bezirksstraße, mit dem richtig gestellten Kostenbetrage pr. 1017 fl.

52 fr., wird in Folge hoher Landesregierungs-Ermächtigung ddo. 7. März 1857, Z. 1423, eine Minuendo-Vizitation am 7. Mai l. J. um 10 Uhr Vormittags zu Sagraz dieses Bezirkes abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.
K. k. Bezirksamt Seisenberg am 27. April 1857.

3. 705. (2) Nr. 1930.
Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Andreas Suppantichitsch und Johann Wolfing mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Elisabeth Poderschai von Laibach, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschens-Erklärung der Rechte aus dem von den Eheleuten Michl und Elisabeth Feuniker über den Betrag von 654 fl. ausgestellten, auf dem Freisatthause in der Polana-Vorstadt Konstr. Nr. 39 alt, 52 neu, für Andreas Suppantichitsch intabulirten Schuldscheine vom 4. Juli 1803 und dem für Johann Wolfing auf eben diesem Hause intabulirten Urtheile vom 22. Februar pto. 654 fl. B. 3. eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche unter Einem auf den 27. Juli 1857 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Matth. Kauzhizh als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die gedachten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Kauzhizh Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.
Laibach den 18. April 1857.

3. 703. (2) Nr. 1854.
E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Ferdinand Marquis v. Bozani de St. Georges von Laibach, gegen Anton Bazak von Stein, wegen aus dem Urtheile vom 24. Februar 1856, Z. 1017, schuldigen 200 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Stein sub Urb. Nr. 107, Rektif. Nr. 99 vorkommenden, auf der Vorstadt Schutt in Stein gelegenen Hauses, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1800 fl. C. M., gewilliget und zur Bornahme derselben die Feilbietungstagfatzungen auf den 3. Juni, auf den 3. Juli und auf den 3. August, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 20. März 1857.

3. 704. (2) Nr. 1892.
E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Dralka von Stein, gegen Matthäus Janeschizh von Domschale, respective gegen die Vormünder der Janeschizhschen Pupillen, Franz und Apollonia Janeschizh, wegen nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen, in die exekutive öffentliche Versteigerung der im Grundbuche Mänkendorf sub Urb. Nr. 25 vorkommenden, um den Meistbot pr. 650 fl. erstandenen Realität gewilliget, und zur Bornahme derselben die einzige Feilbietungstagfatzung auf den 8. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Domschale mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei dieser Feilbietung auch unter dem Betrage pr. 650 fl. an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 13. April 1857.